

**Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung**  
**der Ortsgemeinde Eckfeld vom 30.11.2005**

Der Ortsgemeinderat von Eckfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eckfeld vom 30.11.2005 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden  
in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen und  
in Reihengrabstätten eine Erdbestattung (Sarg) mit einer Asche oder nur 2 Aschen.

§ 2

§ 14 der vorgenannten Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (5) Durch die weitere Beisetzung einer Asche in eine Urnenreihengrabstätte darf sich die Ruhezeit maximal um 10 Jahre auf insgesamt 25 Jahre verlängern.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54531 Eckfeld, den 10. März 2010

Ortsgemeinde  
54531 Eckfeld



(Stolz)

- Ortsbürgermeister -



## Verfahrensablauf:

### **Friedhofsänderungssatzung Ortsgemeinde Eckfeld**

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des  Gemeinderates Eckfeld  
 Verbandsgemeinderates Manderscheid  
am 04.03.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.03.2010 durch den  Ortsbürgermeister  
 Bürgermeister  
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 02.04.2010 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-  
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen  
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-  
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 30.04.2010

Verbandsgemeindeverwaltung  
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

